

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 23. Juni 2022

Sonderamtsblatt Nr. 19

Inhalt

- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel der Landeshauptstadt Potsdam 2**
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, 5. Änderung und Ergänzung, Teilbereich Heinrich-Mann-Allee / Horstweg-Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam 3**
- **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ und des Entwurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17) der Landeshauptstadt Potsdam 8**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest der Landeshauptstadt Potsdam 14**
- **Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam 18**
- **Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze 22**
- **Gewässerschau 2022..... 24**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfordamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Gewerbegebiet Brunnenviertel der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz,
Vermessung und Geoinformation
Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde,
Arbeitsgruppe Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Käbel
Tel.: 3109
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans gliedert sich in die Teilgebiete 1 und 2 und umfasst die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten (eingeschränkten) Gewerbegebiete G Ee 1, G Ee 2, G Ee 3 und G E 4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Teilgebiet 1 (G Ee1 und G Ee2) wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 270, 298, 299 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz sowie ebenso die südliche Straßenbegrenzungslinie der Brunnenallee,
im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 299 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz,
im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 270 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz,

im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 270, 298, 299 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz sowie ebenso die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Sophie-Alberti-Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Teilgebiet 1 umfasst die Flurstücke 270, 298 und 299 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz.

Der räumliche Geltungsbereich für das Teilgebiet 2 (G Ee3 und G E 4) wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 292 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz sowie die nördliche Grenze der Flurstücke 286, 282 und 291 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz, die auf der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Sophie-Alberti-Straße liegen,
im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 291 und 292 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz,
im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 291 und 292 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz,
im Südosten: durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 282, 288 und 291 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz,
im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 286, 282 und 288 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Teilgebiet 2 umfasst die Flurstücke 292, 291, 288, 282 und 286 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz.

Der gesamte Geltungsbereich mit den Teilgebieten 1 und 2 umfasst eine Fläche von ungefähr 2,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Satz 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

b) gemäß § 44 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 9. Juni 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, 5. Änderung und Ergänzung, Teilbereich Heinrich-Mann-Allee / Horstweg-Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2022 folgenden Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) gefasst:

1. Zum Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ ist im Teilbereich Heinrich-Mann-Allee/Horstweg - Nuthewinkel nach § 2 Abs. 1 BauGB ein 5. Änderungs- und Ergänzungsverfahren durchzuführen (gemäß Anlagen 1 und 2).
2. Der Standort der Bundespolizei im Bereich Heinrich-Mann-Allee 103 soll auf der Grundlage des beiliegenden Entwicklungskonzepts planungsrechtlich gesichert werden (siehe Anlage 4). Die Entwicklungsflächen des Landes Brandenburg sollen ebenso über dieses Änderungs- und Ergänzungsverfahren planungsrechtlich gesichert werden (siehe Anlagen 1 und 2).
3. Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im öffentlichen Interesse liegt (siehe Anlage 3).

Aufstellungsbeschluss (Anlage 1)

5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Heinrich-Mann-Allee / Horstweg - Nuthewinkel zur Aufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Heinrich-Mann-Allee / Horstweg-Nuthewinkel.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- | | |
|----------------|---|
| Im Norden: | die nördliche Grenze der Flurstücke 51, 48, 49, 67 und 60 der Flur 8, Gemarkung Potsdam, |
| im Nordwesten: | die nordwestliche Grenze der Flurstücke 23, 80, 81, 26 und 238 der Flur 8, Gemarkung Potsdam, |
| im Nordosten: | die nordöstliche Grenze der Flurstücke 238, 239, 232, 10/6, 60, 50, 8/4 und 9/4 der Flur 8, Gemarkung Potsdam, |
| im Südosten: | die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Horstweg, |
| im Südwesten: | die südwestliche Grenze der Flurstücke 1 und 80, Flur 8 in der Gemarkung Potsdam so wie die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Heinrich-Mann-Allee. |

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 8 in der Gemarkung Potsdam:

Flurstücke 1, 2/1, 6/5, 6/7, 8/4, 9/4, 10/6, 10/12, 16, 23, 25, 26, 29, 30, 40, 48, 49, 50, 51, 56, 58, 60, 64, 66, 67, 80, 81, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 238, 239

Zur Entwicklung des Verwaltungsstandortes des Landes muss der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans um die Flurstücke 1, 2/1, 80 und 81 in der Flur 8, Gemarkung Potsdam erweitert werden und ist Bestandteil der 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 17,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Der Standort der Bundespolizei befindet sich im Bereich der Teletower Vorstadt zwischen der Heinrich-Mann-Allee, dem Horstweg, der Straße An den Kopfweiden, der Straße Nuthewinkel und dem Humboldt-Gymnasium.

Der frühere Behördenstandort des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 ist nach Einigung zwischen dem Bund und dem Land weit überwiegend zur dauerhaften Unterbringung des Präsidiums der Bundespolizei in die Hand des Bundes gewechselt. Nur noch in einem nördlichen Streifen angrenzend an die Flächen des Humboldt-Gymnasiums und an die Straße Nuthewinkel verbleiben Flächen in der Hand des Landes; hier wird der bestehende Standort perspektivisch durch Neubauten für weitere Landesdienststellen ergänzt.

Bei dem Bereich, welcher einer Erweiterung des Standorts der Bundespolizei dienen soll, handelt es sich in großen Teilen um eine städtebaulich geschlossene Bestandsbebauung in einer begrünten Anlage mit pavillonartiger Struktur, welche zwischen 1900 und 1920 als Brandenburgische Provinzialanstalt errichtet wurde und früher als Sanatorium bzw. Anstalt genutzt wurde. Diese Anlage ist noch als Erhaltungsbereich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzt worden. Angrenzend außerhalb des Plangebietes befinden sich die Einzeldenkmäler Schulgebäude der Provinzialanstalt für Epileptische (heute Humboldt-Gymnasium), die Sport- und Mehrzweckhalle sowie der Landwirtschaftshof der Provinzialanstalt für Epileptische (privat genutzter Vierseitenhof). Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Einzeldenkmäler.

An der Einmündung Horstweg/Straße An den Kopfweiden, im Bereich der seit 2014 rechtsverbindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, wird aktuell der Neubau des Bundespolizeipräsidiums mit ca. 850 Arbeitsplätzen umgesetzt. Die übrigen Flächen werden durch die Bundespolizei (Containerstandort), Landesbehörden sowie einige private Eigentümer entlang des Horstwwegs und an der Heinrich-Mann-Allee genutzt.

Der gesamte Änderungs- und Ergänzungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des seit 1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, welcher zu einem großen Teil Flächen für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung“ sowie Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete festsetzt. Im Rahmen der sich verändernden städtischen Entwicklungsziele erfolgte mittlerweile das rechtsverbindliche Änderungsverfahren zur 3. Änderung für den Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg (Einzelhandelssteuerung) im Jahr 2010, zur 4. Änderung für den Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden

(Bundespolizeipräsidium) im Jahr 2014 und zur 1. Änderung für den Teilbereich Nuthewinkel (Wohngebiet) im Jahr 2014. Eine 6. Änderung im Bereich des Horstwwegs zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs ist aktuell im Verfahren.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil für Verwaltung dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung für die Erweiterung des Bundespolizeistandortes ist die im Jahr 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg geschlossene Absichtserklärung zum Verkauf der Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Hintergrund ist der zentralisierte Ansiedlungswunsch des Bundespolizeipräsidiums am Standort Heinrich-Mann-Allee 103. Es besteht ein erheblicher Bedarf des Bundespolizeipräsidiums an der Unterbringung von Bediensteten, insbesondere an größeren zusammenhängenden Dienststellen an diesem zentral gelegenen und gut erreichbaren Standort. Durch das aktuell im Bau befindliche Bundespolizeipräsidium am Horstweg werden ca. 850 Arbeitsplätze untergebracht.

Zur Entwicklung eines Verwaltungsstandortes des Landes gibt es schon seit einigen Jahren Abstimmungen zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund bestehender Bedarfe der Landesverwaltung an zentral gelegenen Standorten. Eine Verlagerung von Landeseinrichtungen zur Bereitstellung der Flächen für Bundespolizei am Standort Heinrich-Mann-Allee 103 ist schon erfolgt.

Planungsrechtlich wird die vorgesehene Erweiterung der Bundespolizei als eine bauliche Maßnahme des Bundes eingeschätzt, speziell als ein Vorhaben, welches dienstlichen Zwecken der Bundespolizei gemäß § 37 Absatz 2 BauGB dient. Baumaßnahmen des Bundes sind sowohl planungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich gegenüber den allgemein geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in besonderer Weise begünstigt. § 37 BauGB bestimmt, dass nach dem Erfordernis der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung von den Vorschriften des BauGB oder auf seiner Grundlage erlassener Vorschriften (etwa Bebauungsplänen) abgewichen werden kann.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für den geplanten Bundespolizei-Standort und die damit verbundene Verlagerung eines im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radwegs sowie die perspektivische Entwicklung eines Verwaltungsstandortes des Landes Brandenburg auf den übrigen Flächen ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Die Entwicklung dieses für die Bundespolizei wie auch für die Landeshauptstadt bedeutsamen Standortes über das vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzept wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt und der Landeshauptstadt Potsdam gesichert.

Die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ entspricht in ihren Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die zentralisierte Ansiedlung des Bundespolizeipräsidiums am Standort Heinrich-Mann-Allee 103. Das Vorhaben liegt hauptsächlich im öffentlichen Interesse, da es dienstlichen Zwecken der Bundespolizei nach § 37 Abs. 2 BauGB dient.

Mit der Erweiterung des Standorts der Bundespolizei sollen in Gänze voraussichtlich ca. 1800 Arbeitsplätze an dem Standort Heinrich-Mann-Allee 103 untergebracht werden. Davon werden im aktuell im Bau befindlichen Bundespolizeipräsidium ca. 850 Arbeitsplätze untergebracht. Gegenüberliegend soll ein Parkhaus mit ca. 950 Stellplätzen für den Bundespolizei-Standort gesichert werden.

Für die Erweiterung des Standorts der Bundespolizei wurde im zurückliegenden Zeitraum das vorliegende städtebauliche Entwicklungskonzept erarbeitet. Ziel dieses Konzeptes ist es, die den aktuellen Nutzungsanforderungen widersprechenden baulichen Bestände behutsam zu verdichten bzw. eine Entwicklungsschicht hinzuzufügen, die den gestalterischen Charakter der Gesamtanlage respektiert und entsprechend den aktuellen Anforderungen an die Entwicklung dieses Standorts fortschreibt. Die vorhandene pavillonartige Struktur soll erhalten bleiben und baulich ergänzt werden. Das vorliegende Entwicklungskonzept wurde im Gestaltungsrat der Landeshauptstadt Potsdam unter Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde abgestimmt und wird der Erarbeitung des Bebauungsplans zugrunde gelegt.

Die ergänzende kleinteilige Neubebauung ist auf einer Symmetrieachse an die Bestandsgebäude der ehemaligen Brandenburgischen Provinzialanstalt angegliedert. Sie nimmt diese auf und spiegelt die vorhandene Gebäudestruktur. Diese Neubauten sollen dreigeschossig errichtet werden und nehmen somit den Maßstab der Bestandsbauten auf.

Die großformatigen Verwaltungseinheiten des Bundespolizei-Standorts sollen in den Randbereichen am Horstweg und an der Straße An den Kopfweiden angeordnet werden, um den Übergang zu den Großformen der Nachbarschaft selbstverständlich herzustellen und der Straßenraum entlang des Horstwegs stadtverträglich abzuschließen.

Im Planverfahren soll die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzte Erhaltungssatzung aufgehoben werden. Dabei sollen die schrittweise Ergänzung des erhaltenswerten historischen Bestandes sowie größere Neubauvorhaben mit einem Gestaltungshandbuch gesteuert werden. Die Neubebauung soll unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes der Einzeldenkmäler außerhalb des Plangebietes hinsichtlich der Materialität und Farbgestaltung ausgeführt werden.

Die Haupteinschließung des geplanten Bundespolizei-Geländes soll über den Horstweg und die Straße An den Kopfweiden erfolgen. Eine ringförmige Straße soll die pavillonartige Bebauung im inneren Bereich erschließen. Die Unterbringung von Stellplätzen der Bediensteten und Besucher soll in einem Parkhaus im Bereich der Straße An den Kopfweiden erfolgen, welches maximal die Gebäudehöhe des im Bau befindlichen Bundespolizeipräsidiums erreichen soll.

Nordwestlich angrenzend an den Bundespolizei-Standort soll auf den restlichen Flächen ein Verwaltungsstandort des Landes Brandenburg entwickelt werden. Als Grundlage der Planung soll ein städtebauliches Konzept für eine 4- bis 5- geschossige hofartige Bebauung entwickelt werden. Der im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzte öffentliche Fuß- und Radweg soll in nordwestliche Richtung verschoben und in den geplanten Verwaltungsstandort des Landes integriert werden. Nördlich angrenzend an den geplanten Verwaltungsstandort ist von der Stadt der Bau einer dreizügigen städtischen Grundschule mit Hort geplant, zum Teil auf Flächen im Landeseigentum. Voraussetzung für die Flächenverfügbarkeit ist daher eine einvernehmliche Gesamtlösung unter Einbeziehung angrenzender

Flurstücke, die die Gesamtbedarfe des Landes an den Verwaltungsstandort berücksichtigt und ebenfalls Kompensationsmaßnahmen auf anderen Liegenschaften gestattet.

Zur Umsetzung der Erweiterung des Bundespolizei-Standorts und des in Planung befindlichen Verwaltungsstandorts des Landes sowie der sich aus der Planung für den Bundespolizei-Standort ergebenden Verlagerung eines im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radwegs zwischen der Straße Nuthewinkel und der Heinrich-Mann-Allee ist eine 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ erforderlich.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken. Ein Artenschutzgutachten ist zu erarbeiten. Die Versickerung des von den zukünftig befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers vor Ort ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen. Straßenflächen, Zufahrten, Wege und Parkflächen sollen zu diesem Zweck in wasserdurchlässiger Bauweise festgesetzt werden.

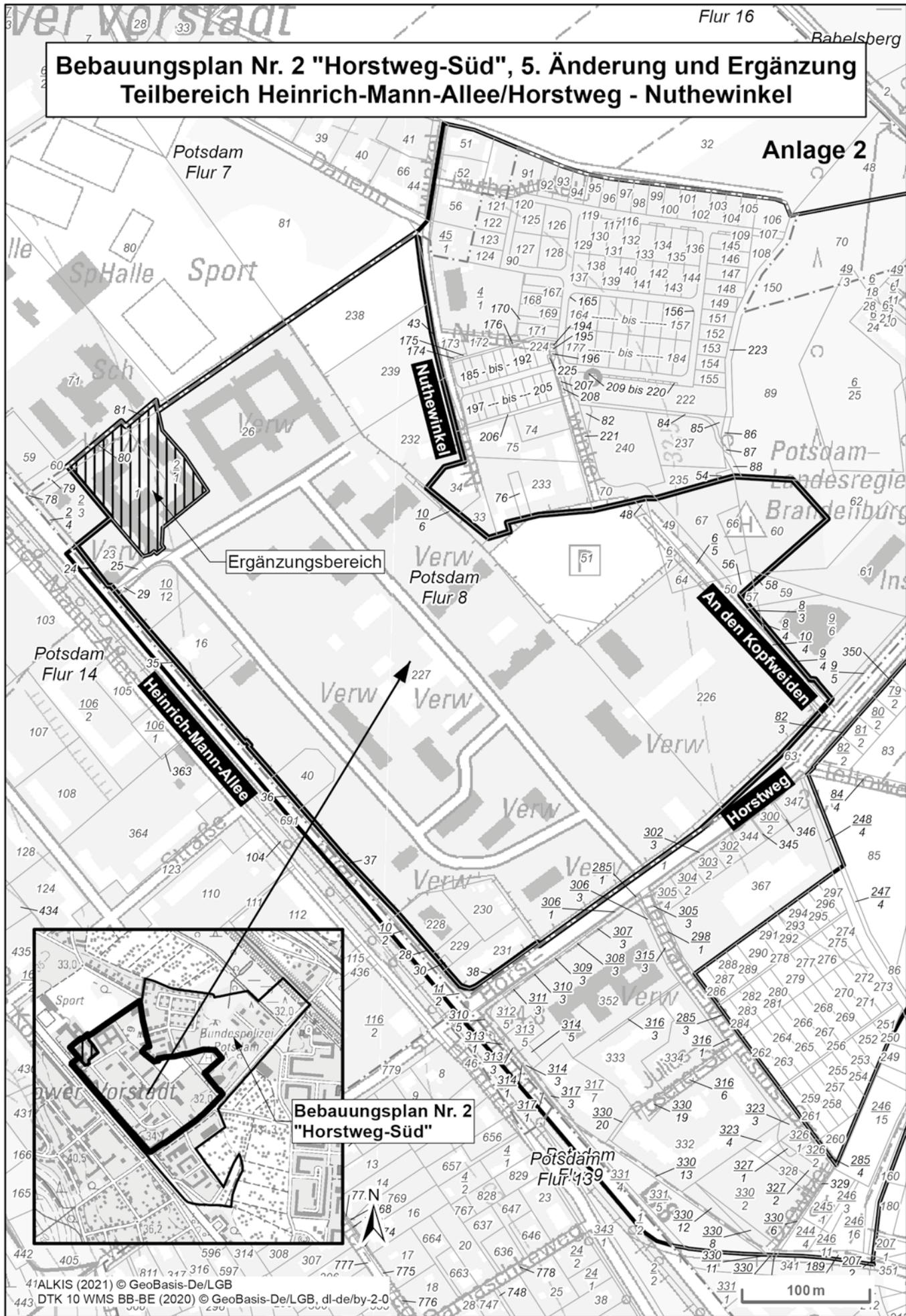
Für die Entwicklung des Verwaltungsstandorts des Landes und des Bundespolizei-Standorts sind Verkehrstechnische Untersuchungen (VTU) zu erarbeiten. Aus den Ergebnissen einer VTU kann sich die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Immissionsschutzgutachtens ergeben. Der Umfang eines solchen Immissionsschutzgutachtens ist derzeit noch nicht absehbar.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil für Verwaltung den Planungszielen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Heinrich-Mann-Allee / Horstweg-Nuthewinkel gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor. Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Geltungsbereich (Anlage 2)



Bebauungsplan Nr. 2 "Horstweg-Süd", 5. Änderung und Ergänzung Teilbereich Heinrich-Mann-Allee/Horstweg - Nuthewinkel

Ergänzungsbereich

Bebauungsplan Nr. 2 "Horstweg-Süd"

Anlage 2

An den Kopfleiden

Horstweg

Heinrich-Mann-Allee

Nuthewinkel

41ALKIS (2021) © GeoBasis-De/LGB
443 DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2.0

Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter

Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im öffentlichen Interesse liegt. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt aufgrund einer Maßnahme zur Verwirklichung eines Vorhabens, das dienstlichen Zwecken der Bundespolizei nach § 37 Abs. 2 BauGB dient sowie eines weiteren Vorhabens, das dienstlichen Zwecken des Landes Brandenburg dient. Muss infolge dieser Maßnahmen ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, sind der Gemeinde die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Hier von umfasst sind lediglich die Sach-, nicht die Personalkosten.

Anlass der Planung ist der -auch von der Landeshauptstadt Potsdam befürwortete- zentralisierte Ansiedlungswunsch des Bundespolizeipräsidiums am Standort Heinrich-Mann-Allee 103 und der Erweiterungswunsch des Landes Brandenburg auf den hier gelegenen Landesflächen.

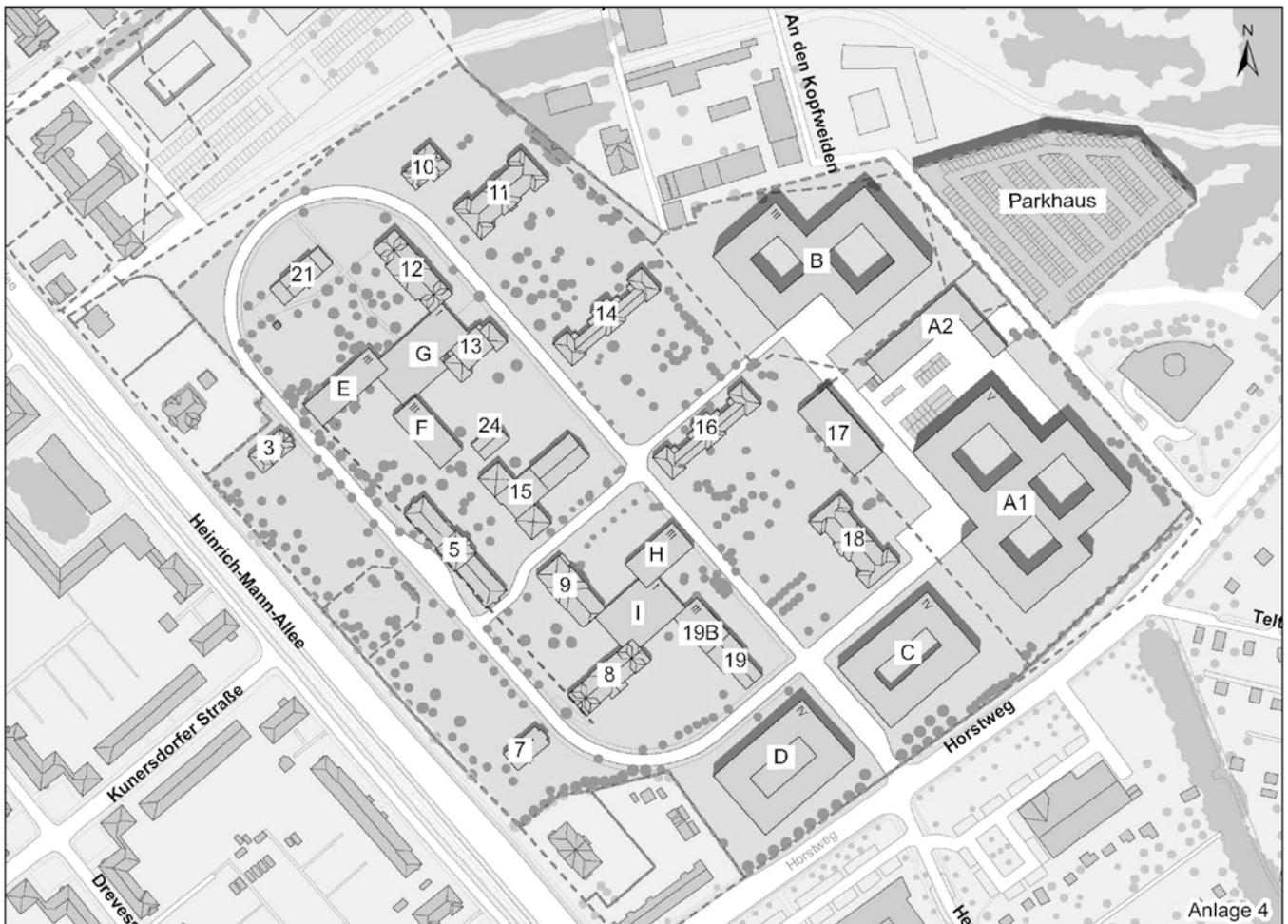
Über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ im Teilbereich Heinrich-Mann-Allee/Horstweg - Nuthewinkel soll die Weiterentwicklung der Bebauung für den Bundespolizei-Standort sowie die Errichtung eines Verwaltungsstandortes des Landes umgesetzt werden.

Auf den Abschluss eines Kostentragungsvertrags, in dem die Kosten für die nicht-hoheitlichen Verwaltungsleistungen an diesem Bebauungsplan zu regeln wären, kann verzichtet werden. Die externen planungs- und fachgutachterlichen Leistungen sollen jedoch über zwei entsprechende Kostenübernahmeverträge mit dem Bund und dem Land geregelt werden

Entwicklungskonzept Bundespolizei-Standort (Anlage 4)

Potsdam, den 9. Juni 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ und des Entwurfs zur Flächennutzungs- plan-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2022 die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ und der dazugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17) beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160** gliedert sich in zwei Teilflächen und umfasst die Gebiete in den folgenden Grenzen:

Teilfläche 1:

- im Norden: südliche Grenze der Gleisanlagen der Bahntrasse (südliche Grenzen der Flurstücke 237/1, 658 und 225/9 der Flur 4, Gemarkung Babelsberg)
- im Osten: westliche Gebäudekante des Universitätsgebäudes 1 in gedachter Verbindung der beiden Gebäudeflügel nach Norden bis zu den Gleisanlagen sowie nach Süden bis zur Stahnsdorfer Straße, verlängert bis zur Mitte der Stahnsdorfer Straße;
- im Süden: von dort 122 m entlang der Straßenmitte der Stahnsdorfer Straße, dann weiter in Richtung Norden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 735 in einer Tiefe von 106 m von der August-Bebel-Straße, verlängert bis zur Straßenmitte der August-Bebel-Straße;
- im Westen: Straßenmitte der August-Bebel-Straße.

Teilfläche 2:

- im Norden: Rudolf-Breitscheid-Straße;
- im Osten: westliche Grundstücksgrenze des HPI-Standortes in der Rudolf-Breitscheid-Straße 185/187/189 (HPI Campus III);
- im Süden: nördliche Grenze der Gleisanlagen der Bahntrasse;
- im Westen: August-Bebel-Straße.

Die August-Bebel-Straße und die Stahnsdorfer Straße sind jeweils teilweise bis zu ihrer Mitte in den Teilbereich 1, die Prof.-Dr.-Helmert-Straße ist in ihrer gesamten Breite in den Teilbereich 1 des Geltungsbereichs einbezogen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Babelsberg:

Teilfläche 1:

- vollständig: 529, 712, 715,
teilweise: 236, 472, 473, 491, 716, 735.

Teilfläche 2:

- vollständig: 713 und 162/3.

Der Geltungsbereich umfasst die zwei Teilflächen mit Flächen von ca. 5,17 ha (Teilfläche 1) und 0,8 ha (Teilfläche 2).

Der **Geltungsbereich der FNP-Änderung (19/17)** gliedert sich ebenfalls in zwei Teilflächen, weicht jedoch von dem des Bebauungsplans ab. Die südliche Teilfläche umfasst die Flächen

südlich der Bahnanlage zwischen der Stahnsdorfer Straße, der Bahnanlage, der August-Bebel-Straße sowie der westlichen Gebäudekante des Universitätsgebäudes 1 in gedachter Verbindung der beiden Gebäudeflügel nach Norden bis zur Bahnanlage sowie nach Süden bis zur Stahnsdorfer Straße in den Geltungsbereich der FNP-Änderung einbezogen. Die nördliche Teilfläche umfasst die nördlich der Bahnanlage gelegenen Flächen (im Westen durch die August-Bebel-Straße, im Norden durch die Rudolf-Breitscheid-Straße begrenzt), welche im wirklichen Flächennutzungsplan als Flächen für Wald dargestellt sind. Der Umgriff der Flächennutzungsplan-Änderung beansprucht ca. 6,9 ha für die südlichen Teilflächen und ca. 1,2 ha für die nördlichen Teilflächen und ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planungen ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Bildungs- und Forschungsstandortes am Griebnitzsee. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ in der FNP-Änderung soll zudem der Grüncharakter dieses Bereiches gewahrt werden. Mit den Planverfahren soll der Wissenschaftsstandort Potsdam dauerhaft gestärkt werden, um so gleichermaßen dessen Bedeutung in der Region Brandenburg aber auch bundesweit und international zu festigen.

Neben Verkehrs- und Stellplatzflächen sind die Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes im Wesentlichen überwiegend durch Waldflächen geprägt. In der Teilfläche 1 befindet sich ein neu errichtetes Institutsgebäude des Hasso-Plattner-Instituts. Im wirksamen FNP ist die Fläche nördlich der Bahnanlage als Wald und südlich der Bahnanlage teilweise als Wald, teilweise als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden kann, wird der FNP für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert.

Öffentlich ausgelegt werden die Entwürfe des Bebauungsplans und der FNP-Änderung mit den jeweils dazugehörigen Begründungen. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen jeweils den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung sowie bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen und andere Dokumente und Gutachten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zu FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen europarechtlichen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und deren Wirkungsbereichen.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zur FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den boden- und standortkundlichen Eigenschaften sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet,
- zu bestehenden Bodenverunreinigungen und Schadstoffemissionen, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie zur Munitionsbelastung,
- zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit (Geotechnische Berichte),
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung),
- zur Bodenversiegelung durch Neuversiegelung und Überbauungen,
- zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Flächen und den Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet,
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Fläche und Böden bei Umsetzung der Planung,
- zu Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung,
- Zum Ausgleichserfordernis für die Inanspruchnahme von Boden und Anrechnung im Zusammenhang mit erforderlichen Waldkompensationsmaßnahmen

3. Zum Schutzgut Wasser

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zur FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und dem Grundwasserflurabstand,
- zur Versickerungsfähigkeit der Flächen,
- zum Vorhandensein von Vorrichtungen zur Versickerung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen im Plangebiet,
- zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit (Geotechnische Berichte, Untersuchungen zu möglichen Standorten für Versickerungsflächen)
- zur Machbarkeit der Niederschlagsbewirtschaftung im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung,
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bei Umsetzung der Planung (Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen) im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung,
- zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers (Begrünungsmaßnahmen auf unbebauten Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Herstellung von Privatstraßen, Wegen, offenen Stellplätzen und deren Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau).

4. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht/ Lärm

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und

in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zur stadtklimatischen Ausgangssituation, zum städtischen Mikro- und Bioklima und den klimatischen Rahmenbedingungen,
- zur Ausweisung von Flächen im Plangebiet als Klima- und Immissionsschutzwald und deren lokaler Schutzfunktion,
- zur Funktion der Waldflächen für die CO₂-Reduzierung und deren Wirkung als Kohlenstoffsenke,
- zur Klimafunktion des Plangebietes als Frischluftentstehungsgebiet/ Ausgleichsraum und deren Bedeutung für das Klima und die Luftgüte in Siedlungsbereichen,
- zur Wirkung der im Bestand vorhandenen versiegelten Flächen auf die Aufwärmung tagsüber und die nächtliche Abkühlung,
- zur Vorbelastung der Verkehrsflächen und zur Auswirkung auf die Luftgüte,
- zur Wirkung von Lärmimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie untergeordnet durch gewerbliche sowie Sport- und Freizeitnutzungen im Umfeld des Plangebietes,
- zu Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und Erhaltung der Bahnanlagen (Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, elektrische Beeinflussungen) und deren Auswirkungen auf die benachbarte Bebauung,
- zur Beeinflussung durch die elektrifizierte Bahnstrecke oder Bahnoberstromleitungen auf empfindliche Geräte,
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten Schallschutzmaßnahmen vor Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm sowie zu Untersuchungen des gewerblichen Lärms,
- zum Verlust von Klimaschutzwald und den Auswirkungen auf das lokale Klima und die Luft durch die geplante Versiegelung und Bebauung,
- zum Verlust der Funktion von Waldflächen als Kohlenstoffspeicher,
- zu den mikroklimatischen Auswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Planung (Untersuchungen zur Veränderung der Lufttemperatur, Auswirkungen auf das Windfeld, Auswirkungen auf die thermische Behaglichkeit),
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Verlust von Klimaschutzwald und die geplante Versiegelung und Bebauung (Beschränkung der Versiegelung, Sicherung von Durchlüftungsbereichen, Erhalt von Bepflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen) und deren Wirkung auf Klima und Luft.
- zu Minderungsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des lokalen Klimas und der Luft (Neupflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen zur Staubbindung; Beschattung bebauter und versiegelter Flächen als Minderung der Aufheizung; Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Erhöhung der Luftfeuchte).
- zu Festsetzungen zum Immissionsschutz (Ausschluss von Wohnnutzungen, bauliche Anforderungen an Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume),
- zu Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz.

5. Zum Schutzgut Mensch

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen

liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Ausgangssituation der Fläche im Hinblick auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Arbeitsfunktion, Erholungsnutzung,
- zu Lärmbeeinträchtigungen durch Straßen- und Schienenverkehrslärm,
- zu ggf. weiteren Emissionen im Bereich Licht, Geruch und Luftschadstoffen,
- zu möglichem gewerblichem Lärm durch die geplanten Nutzungen (Energiezentrale, Start-Up-Unternehmen),
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten Schallschutzmaßnahmen,
- zum Erholungswert der Flächen und der Umgebung (Wegeverbindungen),
- zu den Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskarte,
- zum Verlust von siedlungsnahen Waldflächen mit örtlicher Bedeutung für die Naherholung,
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (Baulärm, Straßen- und Schienenverkehrslärm) sowie Beeinträchtigung der Umgebung (Lärmbelastung durch anlagenbedingten zusätzlichen Verkehr),
- zu Auswirkungen von Wärmebelastungen auf den Menschen,
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit,
- zum Bedarf an öffentlichen Sportflächen sowie Sport-Einrichtungen für den Hochschulsport,
- zu den baubedingten Auswirkungen (Lärm) auf die vorhandenen Büroräume in der Universität Potsdam,
- zu den Auswirkungen durch Lärm auf dem Platz (geplante Agora) zwischen dem Haus 1 der Universität und dem geplanten Waldcampus,
- zu den Auswirkungen des Kfz-Verkehrs (ruhender Verkehr) auf angrenzende Wohnbereiche und Anliegerstraßen.

6. Zum Schutzgut Pflanzen

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der FNP-Änderung, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, der geschützten Teile von Natur und Landschaft (Baumallee) sowie des Biotopverbunds und der Biodiversität,
- zum Vorkommen bestimmter geschützter und gefährdeter Pflanzenarten,
- zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PbaumSchVO),
- zur Einstufung von Teilen des Geltungsbereiches als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- zu Auswirkungen der Bebauung auf die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Baumallee), auf den Biotopverbund und die biologische Vielfalt,
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für den Verlust von vegetationsbestandenen Flächen: Erhalt von Bäumen und Baumgruppen sowie Ersatzpflanzungen, Begrünung nicht überbaubarer Flächen, extensive Dach- und Fassadenbegrünung,

- zu Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen und Biotopflächen (Erstaufforstung und waldverbessernde Maßnahmen),
- zur Möglichkeit von Kompensationsflächen für den Waldverlust innerhalb des Plangebietes,
- zum Verlust von siedlungsnahen Waldflächen mit örtlicher Bedeutung für den Naturhaushalt.

7. Zum Schutzgut Tiere

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur Erfassung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, xylobionte [holzbewohnende] Käfer, Ameisen; jeweils Relevanzprüfung, Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen,
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Arten bzw. Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, xylobionte Käfer,
- zu weiteren Tieren (Greifvögel, Waldkauz, Fuchs),
- zu baubedingten Auswirkungen auf Brutvögel und deren Brutreviere, Fledermäuse und deren Lebensräumen sowie Reptilien und Waldameisen während der Bauphase durch Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und den Baulärm,
- zu anlagebedingten Auswirkungen auf die Habitatstrukturen (Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz) durch die Räumung/Rodung von Wald,
- zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Brutvögel und deren Lebensräume sowie auf Fledermäuse in den verbleibenden Waldbeständen sowie Waldameisen durch die heranrückende Bebauung und der Nutzung der Wege und Flächen durch Menschen,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln und deren Brutreviere, Fledermäusen, Reptilien sowie der Ameisennester (Bauzeitenregelungen, Kontrolle von Baumhöhlen vor Fällung, Reptilienschutzzäune sowie Schutzzäune für Ameisennester, Umsiedlung, Ersatzniststätten und -quartiere),
- zur Wirkung von Dach- und Fassadenbegrünungen und weitere Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet zur Bewahrung von Lebensraumqualitäten für Vögel sowie zu gebäudebezogenen Vogelschutzmaßnahmen.

8. Zum Schutzgut Landschaft

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes insbesondere durch das Gebäude 1 der Universität sowie die Waldflächen im Plangebiet,
- zu der Wirkung von bebauten Räumen und Freiräumen (Erhalt von Waldbäumen) auf das Orts- und Landschaftsbild,
- zum Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild durch die

Bebauung sowie zur Vermeidung/ Minderung dieser Eingriffe durch Regelungen zur Bepflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (Gebäudehöhen, überbaubare Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen),

- zur Einschränkung der Erholungsfunktion der Flächen durch die Bebauung und Nutzung im Plangebiet.

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu denkmalgeschützten Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets,
- zur Relevanz des Plangebiets für Kultur- und Sachgüter, insbesondere den Waldflächen,
- zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Baudenkmäler durch die Bebauung,
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG (Kompensation für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Erstaufforstung und waldverbessernde Maßnahmen),
- Zur Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bodendenkmalen.

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

In den Umweltberichten zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der FNP-Änderung, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zur gegenseitigen Beeinflussung der Schutzgüter und die Betrachtung möglicher Eingriffsfolgen, um Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen erkennen und bewerten zu können,
- zur Gesamtheit der Umweltauswirkungen,
- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen einer Überbauung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 160 „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ und der FNP-Änderung „Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“ (19/17) mit den Begründungen, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 01.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

Nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei

der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung der vorliegenden Planentwürfe sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Hegelallee 6 – 10, **Haus 1, 3. Etage, hinterer Flur**

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 bis 14:00 Uhr

Informationen: dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

zum Bebauungsplan:

Frau Eichler,
Haus 2, 4. Etage, Tel.: 0331/289-2527
E-Mail:
Stadtraum-Sued-Ost@rathaus.potsdam.de

zur FNP-Änderung:

Herr Gutschow,
Haus 2, 4. Etage, Tel. 0331/289-2509
E-Mail: fnp@rathaus.potsdam.de

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 3. Etage, hinterer Flur, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen: Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich der **FNP-Änderung** wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Süd-Ost, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (zum Bebauungsplan: stadtraum-sued-ost@rathaus.potsdam.de bzw. zur FNP-Änderung: fnp@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

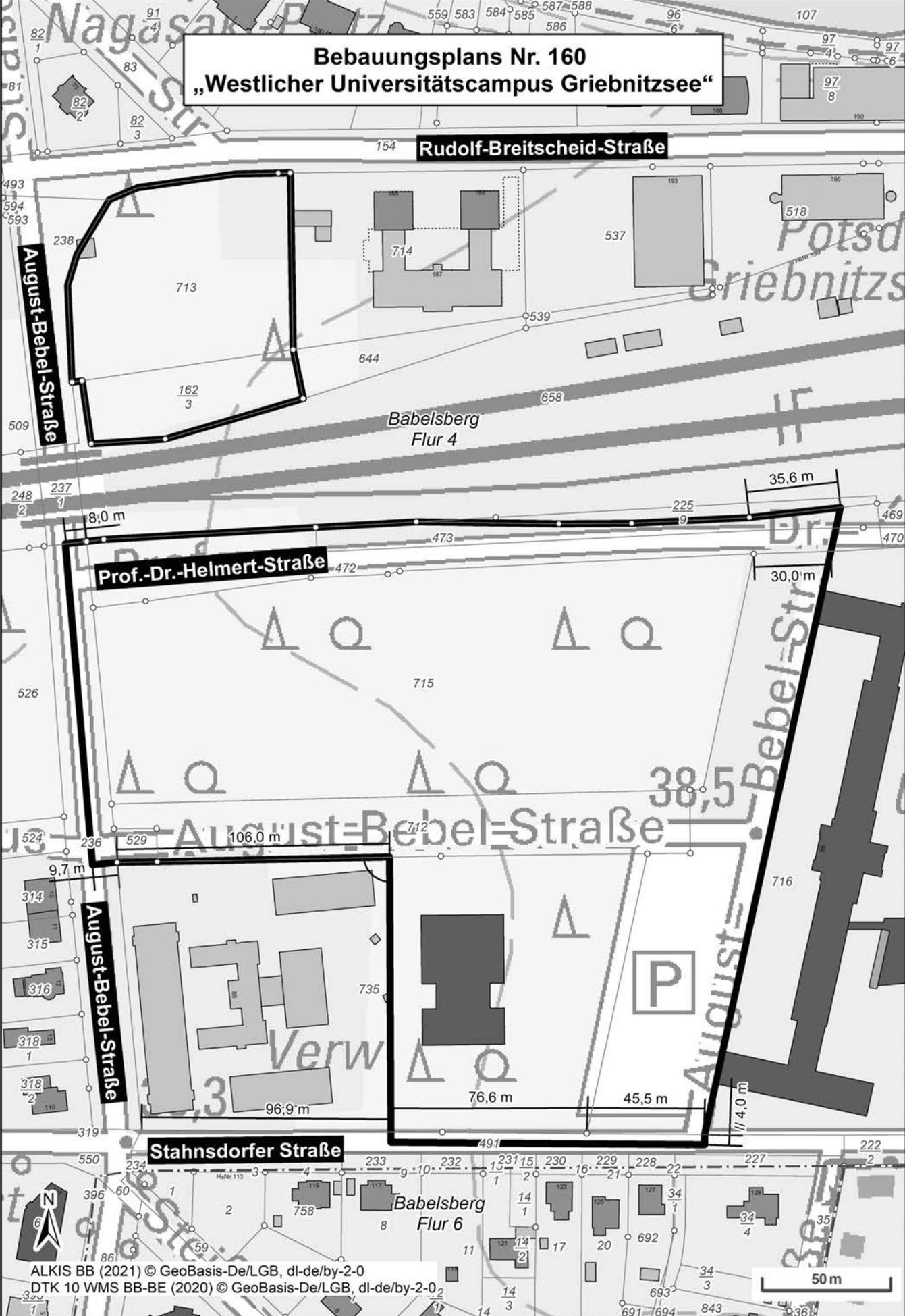
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.



Potsdam, den 9. Juni 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bebauungsplans Nr. 160
„Westlicher Universitätscampus Griebnitzsee“



ALKIS BB (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), Teilbereich Nordwest beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass auf die Herbeiführung eines Auslegungsbeschlusses verzichtet werden kann, sofern aus der frühzeitigen Beteiligung kein Änderungsbedarf zu den formulierten Planungszielen resultiert. Im Ergebnis der Auswertung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen der Planungsziele.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs Nordwest des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 351, 523 und 522,
- im Osten: westliche Grenze des Flurstücks 229 und in deren südlicher Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 529, die westliche Grenze der Flurstücke 592, 591, 258, 317, 282, 281, 315, 280, 314, 316, 313 sowie die östliche Grenze des Flurstücks 524,
- im Süden: südliche Grenze der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche Groß Glienicker Heide, die nördliche Grenze des Flurstücks 137/2, die nördliche Grenze des Flurstücks 251 und in deren östlicher Verlängerung bis an die westliche Grenze des Flurstücks 354,
- im Westen: östliche Grenze der Seeburger Chaussee.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Groß Glienicke folgende Flurstücke der Flur 2:
vollständig: 147, 232, 247, 248, 276, 278, 351, 464, 477, 522, 523, 524, 529 und 601.
teilweise: 249 und 602.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung/Ersatzneubau des ehemaligen Trafohauses zu einem Café mit Imbiss und Kleinversorger (Multikiosk) mit Stellplatzanlage, einem Spielplatz und einem Trimm-Dich-Pfad.

Die Fläche nördlich des Heinz-Sielmann-Rings soll zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden, in dem maximal zwei Gebäude entsprechend der Dichte der bereits realisierten Bebauung mit zwei Vollgeschossen in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,35 und einer GFZ von 0,70 zugelassen werden sollen.

Südlich des Heinz-Sielmann-Rings soll innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auf das nicht realisierte Baufeld mit der Zweckbestimmung „Sport“ verzichtet werden. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche ist an der vorhandenen Nutzung aus-

zurichten und die Bebauungsdichte entsprechend anzupassen. Der Flächenumfang der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ als Planstraße S3 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche ist entsprechend dem realisierten Ausbauzustand unter Erweiterung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11A festgesetzten privaten Parkanlage anzupassen.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegende Biotopkartierung, den Artenschutzfachbeitrag sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen Natura 2000-Gebieten und deren Wirkungsbereichen.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den boden- und standortkundlichen Eigenschaften sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden im Plangebiet,
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung),
- zur Bodenversiegelung durch Neuversiegelung und Überbauungen,
- zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Flächen
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Fläche und Böden bei Umsetzung der Planung,
- zu Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und dem Grundwasserflurabstand,

- zur Versickerungsfähigkeit der Flächen,
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bei Umsetzung der Planung (Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen) im Hinblick auf die durch die Planung zugelassene Versiegelung,
- zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers (Dachbegrünungen, wasser- und luftdurchlässige Bauweise, Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet, Erdschicht über Tiefgarage).

4. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur stadtklimatischen Ausgangssituation, zum städtischen Mikro- und Bioklima und den klimatischen Rahmenbedingungen,
- zur Funktion der Waldflächen für die CO₂-Reduzierung und deren Wirkung als Kohlenstoffspeicher,
- zur Klimafunktion des Plangebietes als Frischluftentstehungsgebiet/Ausgleichsraum und deren Bedeutung für das Klima und die Luftgüte in Siedlungsbereichen,
- zur Wirkung der im Bestand vorhandenen versiegelten Flächen auf die Aufwärmung tagsüber und die nächtliche Abkühlung,
- zum Verlust der Funktion von Waldflächen als Kohlenstoffspeicher,
- zu den mikroklimatischen Auswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung der Planung
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft (Beschränkung der Versiegelung, Erhalt von Einzelbäumen, Dachbegrünungen, Erdschicht über Tiefgarage, Neupflanzungen, Festsetzung einer Grünfläche).

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Ausgangssituation der Fläche im Hinblick auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Arbeitsfunktion, Erholungsnutzung,
- zum Erholungswert der Flächen und der Umgebung (Wegeverbindungen),
- zu den Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskarte (Wald mit Erholungsfunktion),
- zum Verlust von siedlungsnahen Waldflächen,
- zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen (Baulärm, Straßenverkehrslärm) sowie Beeinträchtigung der Umgebung (Lärmbelastung durch anlagenbedingten zusätzlichen Verkehr),
- zu Auswirkungen von Wärmebelastungen auf den Menschen,
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit,

6. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informa-

tionen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, der gesetzlich geschützten Biotope sowie des Biotopverbunds und der Biodiversität,
- zum Vorkommen von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO),
- zur Einstufung von Teilen des Plangebiets als Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes,
- zu Auswirkungen der Planung auf Biotope, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund
- zum Verlust von siedlungsnahen Waldflächen
- zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für den Verlust von vegetationsbestandenen Flächen: Erhalt von Einzelbäumen und Grünflächen, Festsetzung einer Grünfläche, extensive Dachbegrünung, Neupflanzungen,
- zu Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz: Schaffung neuer Vegetationsstrukturen im Plangebiet und außerhalb (externer Waldausgleich).

7. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen Lebensraumstrukturen im Plangebiet
- zum Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet sowie – zum potenziellen Vorkommen weiterer Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind sowie geschützter Vogelarten
- zu Auswirkungen der Planung auf (potenziell) im Plangebiet vorkommende Tierarten
- zu baubedingten Auswirkungen auf (potenziell) im Plangebiet vorkommende während der Bauphase durch Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baustellenfahrzeugen und den Baulärm,
- zu anlagebedingten Auswirkungen auf die Habitatstrukturen (Verlust von Lebensräumen für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz) durch die Räumung/Rodung von Wald,
- zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf Brutvögel und deren Lebensräume sowie auf Fledermäuse in den verbleibenden Waldbeständen sowie Waldameisen durch die heranrückende Bebauung und der Nutzung der Wege und Flächen durch Menschen,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln und deren Brutreviere, Fledermäusen, Reptilien sowie altholzbewohnender Käfer (Erhalt von Einzelbäumen, Bauzeitenregelungen, Kontrolle von Baumhöhlen vor Fällung, Reptilienschutzzäune sowie Umsiedlung, Ersatzniststätten und -quartiere),
- zur Wirkung von Dachbegrünung und weiteren Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet zur Bewahrung von Lebensraumqualitäten für Vögel sowie zu gebäudebezogenen Vogelschutzmaßnahmen.

8. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zu denkmalgeschützten Gebäuden im Plangebiet,

- zur Relevanz des Plangebiets für Kultur- und Sachgüter, insbesondere den Waldflächen,
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG (externer Waldausgleich),
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Erhalt von Einzelbäumen, Begrünungsmaßnahmen, Festsetzung einer Grünfläche)

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu denkmalgeschützten Gebäuden im Plangebiet,
- zur Relevanz des Plangebiets für Kultur- und Sachgüter, insbesondere den Waldflächen,
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG (externer Waldausgleich),

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zur gegenseitigen Beeinflussung der Schutzgüter und die Betrachtung möglicher Eingriffsfolgen, um Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen erkennen und bewerten zu können,
- zur Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen,
- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen einer Überbauung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A „Waldsiedlung“, Teilbereich Nordwest mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022.

Nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung

Hegelallee 6-10,
Haus 1, 3. Etage, hinterer Flur

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Damrow
Haus 2, 4. Etage Tel.: 0331-289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung).
E-Mail:
Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 3. Etage, hinterer Flur, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen: Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

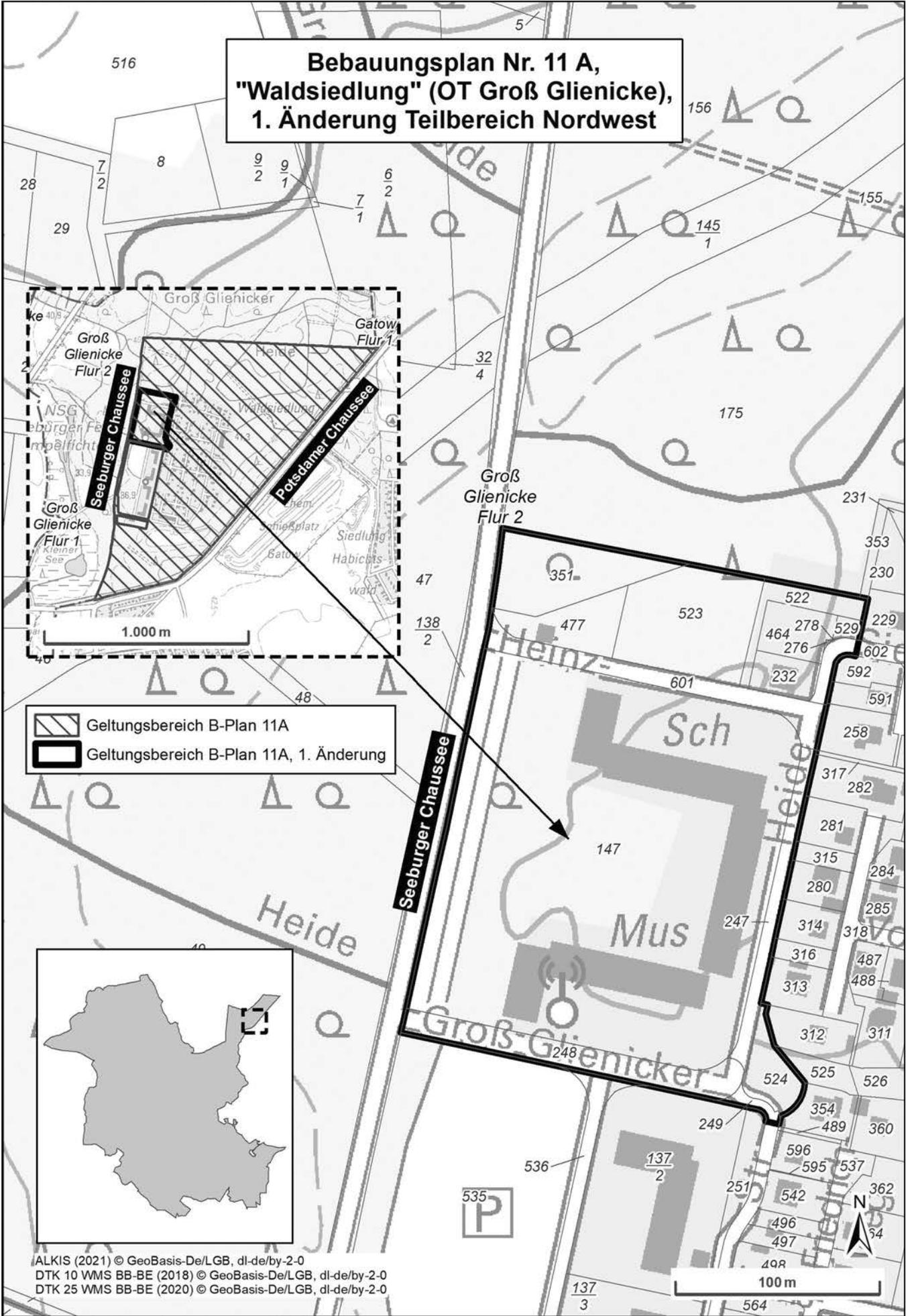
Es wird darum gebeten, Stellungnahmen auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum-Nord, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (zum Bebauungsplan: stadtraum-nord@rathaus.potsdam.de oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 9. Juni 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 11 A,
"Waldsiedlung" (OT Groß Glienicke),
1. Änderung Teilbereich Nordwest**



ALKIS (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 10 WMS BB-BE (2018) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 25 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße wird aufgrund der Aufnahme von denkmalpflegerischen Festsetzungen (Änderungen in einigen Teilbereichen) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt. Die Beteiligungsfrist wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Gebäudekante des Hauses Französische Straße 14, deren gedachter Verlängerung in Richtung Westen bis zur östlichen Gebäudekante der Bestandsbebauung im Innenhof, von dort aus in Richtung Süden im rechten Winkel bis zur nördlichen Grenze des Betriebsgeländes der alten Post (nördliche Grenze des Flurstücks 1761 (Flur 25, Gemarkung Potsdam)). Von dort wird der Geltungsbereich begrenzt durch die nördliche Grenze des Betriebsgeländes der alten Post (Flurstück 1761).

im Osten: von der Straße Am Kanal in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1761 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1275. Entlang dieser in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 712/1 und weiter entlang dieser bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 712/1 und weiter entlang dieser bis zur Französischen Straße. Weiter wird der Geltungsbereich begrenzt durch die östliche Grenze des Flurstück 712/1 und deren gedachter Verlängerung in Richtung Norden bis zur gedachten Verlängerung der südlichen Gebäudekante des Hauses Französische Straße 14 bis zur Französischen Straße.

im Süden: Straße „Am Kanal“.

im Westen: Straße „Platz der Einheit“ sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 1761.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Die Lage des Plangebiets sowie die vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorgesehene Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist, für das Grundstück der Potsdamer Wohnungsbaugesellschaft 1956 eG unter Aufgreifen des unterbreiteten Vorschlags zur baulichen Neuordnung eine Präzisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen. Die bauliche Ergänzung des Kunsthauses „sans titre“ wird in Form einer Straßenrandbebauung vorgenommen, mit einer straßenseitigen Erschließung.

Ein weiteres Ziel der Planung ist außerdem die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der bisherigen Festsetzung als Mischgebiet im bisherigen Bebauungsplan für das bebaute Grundstück im Bereich der Straße Am Kanal/Platz der Einheit, um mit einer Festsetzung als Kerngebiet

eine realistische und adäquate Nutzungsperspektive für diesen Standort zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, 1. Änderung, entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam

Die Änderungen der Planung betreffen bei gleichbleibenden Planungszielen insbesondere folgende Punkte:

- Gestaltung der Baukörper im Allgemeinen Wohngebiet WA 1a (Nordgiebelfassade) zur Gewährleistung der denkmalpflegerisch bedeutsamen Sichten,
- Dachgestaltung im Allgemeinen Wohngebiet WA 1a zur Sicherung der künftigen Dachlandschaft im Hinblick auf die Belange der Baukultur.

Erneut öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden floristisch-faunistischen Untersuchungen sowie bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger*innen), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Gutachten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet,
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung,
- zu baubedingten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.

2. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers,
- zum Oberflächen- und Abwasser,
- zu baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser,
- zu den Auswirkungen der Festsetzungen zur Dachbegrünung auf Flachdächern und Tiefgaragen sowie zur Festsetzung zur Herstellung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässigem Material.

3. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zu den regional- und lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebietes,
- zur lufthygienischen Situation im Plangebiet,
- zu Auswirkungen des Biotopverlustes auf die lokalklimatischen Verhältnisse,
- Aussagen zur Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm,
- zur Herstellung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässiger Bauweise,
- zu Auswirkungen der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen (Wegfall der festgesetzten Fläche , Z , in der 1. Änderung des Bebauungsplans).

4. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Auswirkungen von Lärm- und Verkehrsbeeinträchtigungen,
- zur wohnungsnahen Erholung im Plangebiet,
- zu sozialen Auswirkungen der Wohnbebauung.

5. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise zu vorhandenen Biotopstrukturen und zum Baumbestand,
- zu den Auswirkungen der Bebauung auf den Baum- und Vegetationsbestand,
- Forderung des Erhalts von vorhandenen Baumbeständen, insbesondere Altbaumbestand und Sträucher,
- Anmerkungen zum Baumbestand, Baumschutz und zur Vegetation.

6. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zu den Artengruppen Brutvögel (Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler und Turmfalke) und Fledermäuse,
- zu den baubedingten Auswirkungen (Belastungen durch Baulärm, Verlust von Brut- / Nahrungsstätten für Vögel),
- zu den anlagebedingten Auswirkungen (Verlust von Brut- / Nahrungsstätten für Vögel),
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Baumfällungen sowie Neubau (Bauzeitenregelungen sowie zum Ausgleich durch die Herstellung von Ersatzquartieren und der Schaffung von Nistplätzen),
- Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten durch Straßen- und Außenbeleuchtung.

7. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes,
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung,
- zu Ausgleichsmaßnahmen durch Neupflanzung von Bäumen nach Potsdamer Baumschutzverordnung.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des Plangebietes im Bereich des flächigen Bodendenkmals Nr. 2140,
- zum Denkmalstatus des ehemaligen Hauptpostamtes.

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern von Natur und Landschaft.

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Französische Straße/Quartier Français“, Teilbereich Am Kanal/Französische Straße mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BauGB statt:

vom 19.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022

Nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1 nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Hegelallee 6-10,
Haus 1, 3. Etage, hinterer Flur

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Olm
Haus 2, 4. Etage, Tel.: 289 2511
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)
E-Mail:
Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können

bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen: Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

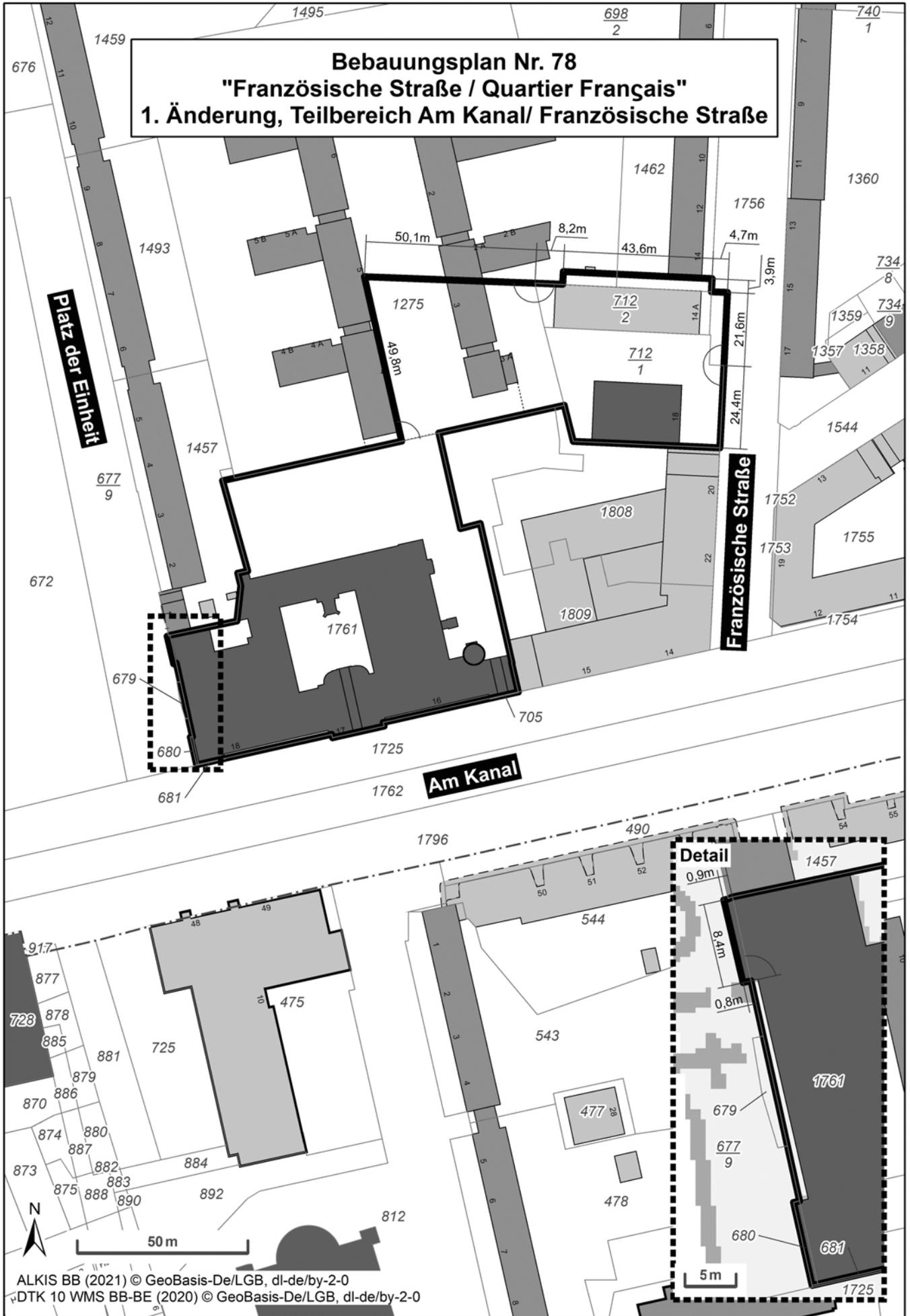
Es wird darum gebeten, Stellungnahmen auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum-Nord, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (zum Bebauungsplan: stadt-raum-nord@rathaus.potsdam.de oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 9. Juni 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 78
"Französische Straße / Quartier Français"
1. Änderung, Teilbereich Am Kanal/ Französische Straße



ALKIS BB (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 10 WMS BB-BE (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.06.2022 (Parkgebührenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.06.2022 die Änderung der Parkgebührenordnung in der Fassung vom 27.01.2016 wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

- § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008)
- § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II, S.646)
- § 3 Abs. 2 Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
- § 3 Abs. 4 Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)

1. Grundsätze

- 1.1 Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Potsdam durch Verkehrszeichen gebührenpflichtig oder mit Parkschein verkehrsrechtlich angeordnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- 1.2 Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit. Gebühren können auch über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone entrichtet werden. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

2. Parkzonen

Die nachfolgend genannten Straßen bzw. -abschnitte sind Bestandteil der jeweiligen Parkzone. Die Parkzonen sind auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

2.1 Parkzone 1

Die Parkzone 1 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

Im Norden: Gregor-Mendel-Straße
(Tieckstraße bis Jägerallee), Jägerallee,
Helene-Lange-Straße, Friedrich-Ebert-Straße,
Behlertstraße

Im Osten: Behlertstraße, Berliner Straße
(Behlertstraße bis Am Kanal)

Im Süden: Am Kanal, Am Alten Markt, Humboldtstraße,
Breite Straße
(Humboldtstraße bis Schopenhauerstraße)

Im Westen: Schopenhauerstraße
(Breite Straße bis Weinbergstraße)

2.2 Parkzone 2

Die Parkzone 2 umfasst das übrige Stadtgebiet.

3. Parkgebühren

3.1 Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 1:

Parkzeiteinheit je Stunde	Parkgebühr 3,00 EUR
------------------------------	------------------------

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

3.2 Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 2:

Parkzeiteinheit je Stunde	Parkgebühr 1,50 EUR
------------------------------	------------------------

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

3.3 Carsharing

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit für Carsharing-Fahrzeuge, die mittels einer Plakette nach § 39 Abs. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet sind, in allen Parkzonen:

Parkzeiteinheit je Stunde	Parkgebühr 0,50 EUR
------------------------------	------------------------

Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 EUR.

Für elektrisch betriebene Carsharing-Fahrzeuge, die sowohl über eine Plakette nach § 39 Abs. 11 StVO als auch über eine Kennzeichnung nach § 9a der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) verfügen, wird für das Parken auf ansonsten gebührenpflichtigen Straßen und Wegen bis zum 31.12.2026 keine Gebühr erhoben.

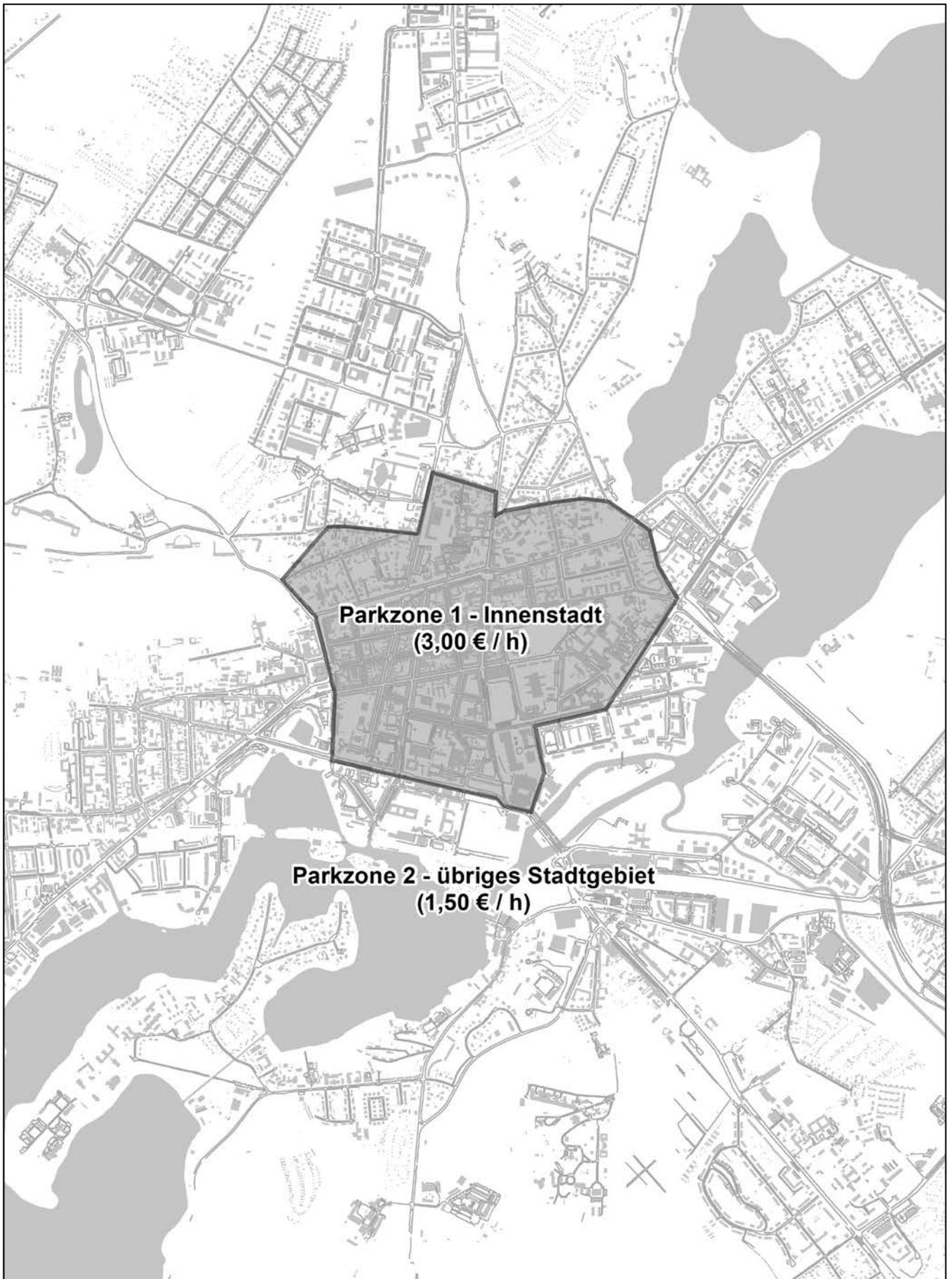
4. In-Kraft-Treten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.01.2016 (veröffentlicht am 25.02.2016) außer Kraft.

Potsdam, den 8. Juni 2022

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Parkgebührenzonen



Amtliche Bekanntmachung Gewässerschau 2022

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 111 (1) des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet, oberirdische Gewässer, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und zur Nutzung geboten ist, zu schauen. Dies betrifft nur die oberirdischen Gewässer in der örtlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

In diesem Zusammenhang ist den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten, dem Landesamt für Umwelt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Fischereibehörde, der unteren Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

oder per E-Mail an: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de.

In einigen Fällen wird es erforderlich sein, Nachfragen zu beantworten oder Termine vor Ort zu vereinbaren. Deshalb wird mit Abgabe der Stellungnahme auch um Angabe einer Kontaktadresse bzw. eines Ansprechpartners gebeten.

Dem oben genannten Kreis wird hiermit die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich zu äußern. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Stellungnahme an:

Potsdam, den 6. Juni 2022

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*